

Handlungen nach der Erbschaftsausschlagung

Die Zeit zwischen Tod und Konkurseröffnung	2
Was darf ein Erbe?	2
Was darf ein Erbe nicht?	2
Welche Fristen sind zu beachten?	2
Oft gestellte Fragen	3
Beratung	4

2/4

Die Zeit zwischen Tod und Konkurseröffnung

Wird die Erbschaft von allen nächsten gesetzlichen Erben ausgeschlagen, so gelangt sie zur Liquidation durch das Konkursamt (Art. 573 Abs. 1 ZGB).

In dieser Konstellation haben die Erben oft nur bruchstückhaft Kenntnis über die Vermögens- und Schuldsituation des Verstorbenen. Tendenziell wird von einer Überschuldung ausgegangen.

Wie weiter? Was darf ein Erbe und was nicht? Mit solchen und weiteren Fragen beschäftigen sich Erben nach ihrem Entscheid zur Erbschaftsausschlagung.

Was darf ein Erbe?

- Die Wohnung sowie Abonnemente (Zeitungen, Mobiltelefon, TV, Internet, etc.) kündigen, Löschung von Social-Media-Accounts, Versicherungen sowie Banken und weitere Stellen informieren (Schadensbegrenzung);
- Kühlschrank und Briefkasten leeren;
- Post öffnen und an das Konkursamt weiterleiten (inkl. Mahnungen und Beteiligungen);
- Erinnerungsstücke (Fotos etc.) sowie geliehene Sachen (Ansprüche / Gegenstände von Dritten) erst nach Rücksprache mit dem Konkursamt aus der Wohnung nehmen;

Die gewünschten Erinnerungsstücke können in der Wohnung an einem bestimmten Ort platziert werden, damit die Konkursverwaltung bei der Besichtigung bereits weiss, um welche Sachen es sich handelt;

- Aufwendungen wie z.B. Leidmahl, Inserat, Grabstein, etc. aus der eigenen Tasche bezahlen.

Diese Kosten können beim Konkursamt mittels einer Forderungseingabe bis max. CHF 3'000.- (3. Klasse) geltend gemacht werden;

- Dem Konkursamt für Fragen zur Verfügung stehen.

Was darf ein Erbe nicht?

Es dürfen keine Verfügungen über die Aktiven des Verstorbenen erfolgen.

- Kein Autoverkauf (allfälliges Umparkieren ist möglich);
- Keine Verfügung über eingekassierte Guthaben (Debitoren, Mietzinse, etc.);
- Keine Begleichung von Rechnungen und diversen Todesfallkosten (Grabstein, Leidmahl, etc.);
- Keine Entnahme der persönlichen Gegenstände aus der Wohnung des Verstorbenen;
- Keine Räumung der Wohnung;
- Keine Herausgabe von Vermögenswerten Dritten;
- Keine Bezüge ab Bank- und Postkonti.

Welche Fristen sind zu beachten?

Erbschaft innert 3 Monaten nach dem Tod beim zuständigen Bezirksgericht ausschlagen.

3/4

Öffentliches Inventar innert Monatsfrist verlangen, um Kenntnisse über Aktiven und Passiven des Nachlasses zu erhalten.

1. Erben
2. Gläubiger
3. Dritte
4. Staat (ohne persönliche Schuld-pflicht)

Oft gestellte Fragen

Wie geht es nach dem Ausschlagen der Erbschaft weiter?

Haben alle Erben das Erbe rechtzeitig ausgeschlagen, so entscheidet der Bezirksrichter über eine Konkursöffnung. Heisst er die Eröffnung des Konkurses gut, schickt er den Entscheid an das Konkursamt. Dieses lädt die Kontaktperson/en (gemäss Notariat) zu einer Befragung ein.

Wem darf der Erbe die Schlüssel zur Wohnung geben?

- Notariat oder dem
- Konkursamt.

Was passiert, wenn bei der konkursamtlichen Liquidation ein Überschuss entsteht?

Nach Abzug der Auslagen und der Gebühren des Konkursamtes wird der Überschuss an die Erben ausbezahlt.

Was geschieht mit dem Grundeigentum, wenn das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt werden muss?

Spezialliquidation nach Art. 230a SchKG (Abtretung gegen Übernahme der Pfandforderungen und Liquidationskosten) in folgender Reihenfolge:

Für welche Schulden haftet der Erbe persönlich?

Für alles was er in Auftrag gegeben hat (Leidmahl, Grabstein, Inserate, etc.).

Was passiert mit den Leistungen aus der Beruflichen Vorsorge sowie aus der Lebensversicherung?

Diese gehen in der Regel vollumfänglich an die Begünstigten.

Wie verhält es sich mit Erbvorbezügen?

Rückforderungen der Erbvorbezüge der letzten 5 Jahre sind möglich.

Welches sind die Möglichkeiten der Vermächtnisnehmer?

Das Vermächtnis in eine Geldforderung umwandeln und beim Konkurs mit einer Forderungsanmeldung (im Nachrang zur 3. Klasse) anmelden.

Muss die Steuererklärung des Verstorbenen durch die Erben ausgefüllt werden?

Es besteht keine Pflicht - wenn die Erben die notwendigen Angaben haben, können sie die Steuererklärung ausgefüllt an das zuständige Steueramt einreichen.

4/4

Beratung

Das Thema Erbschaftsausschlagung ist komplex und erfordert entsprechendes Fachwissen.

Für eine Beratung setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Notariat Ihres Wohnortes in Verbindung.

Gerne laden wir Sie ein, unsere Website im Internet zu besuchen:

www.gni.tg.ch

Hier finden Sie auch Formulare für die Annahme und Ausschlagung der Erbschaft.

Die Homepage des Konkursamtes finden Sie unter:

www.abk.tg.ch